

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 153-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.189

Eingereicht am: 05.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1257/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Integration der arbeitsfähigen Sozialhilfebezüger/-innen in den Arbeitsmarkt

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Kooperation mit den grossen Gemeinden ein Konzept für die Arbeitsintegration der arbeitsfähigen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in den Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Begründung:

Ein Teil der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist arbeitsfähig und kann mit gezielten Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die arbeitsfähigen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind in der Regel gewillt zu arbeiten. Hinderungsgründe sind entweder der beschränkte Zugang zu einem geeigneten Stellenangebot oder fehlende Qualifikation und Unterstützung. Mit gezielten Bildungs- und Fördermassnahmen, Unterstützung und Vermittlung können diese Menschen für den Arbeitsmarkt gezielt weitergebildet und vorbereitet werden.

Damit dies gelingt, braucht es Investitionen. Diese lohnen sich langfristig mehrfach, denn sowohl für die Staatskasse als auch für die Betroffenen ist es ein Gewinn, wenn Sozialhilfebezügerinnen

und Sozialhilfebezüger im Arbeitsmarkt einen Platz haben und damit auch unabhängig von der Unterstützung der öffentlichen Hand sind.

Die grossen Gemeinden arbeiten an der Front mit Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern und haben Erfahrungen, wie und mit welchen Fördermassnahmen diese Leute für den Arbeitsmarkt vorbereitet werden können. Deshalb soll die zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit diesen Gemeinden ein Konzept erarbeiten, wie solche gezielten Bildungsmassnahmen unter Einbezug der im Kanton ansässigen Unternehmen entwickelt werden können. Das Konzept zur Integration der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in den Arbeitsmarkt sollte auch berücksichtigen, wie deren Zugang zu den öffentlichen Betrieben (Kanton, Gemeinden, ausgelagerte Betriebe usw.) als Arbeitgeber verbessert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Im Motionstext wird der Begriff «arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende» verwendet. In der seit Oktober 2015 geltenden vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit zwischen den Sozialbehörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) wird zwischen «arbeitsfähigen» und «arbeitsmarktfähigen» Personen unterschieden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe der arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden bereits heute von den Sozialdiensten den RAV für die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt gemeldet werden können. Darüber hinaus sind seit 1. Juli 2018 im Rahmen der Stellenmeldepflicht auch die Asylsozialhilfestellen, die Flüchtlingssozialdienste und auch die Sozialdienste gemäss Art. 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR. 142.205) verpflichtet, die arbeitsmarktfähigen vorläufig aufgenommenen Personen und die anerkannten Flüchtlinge (VA/FL) den RAV für die Vermittlung zu melden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzungen des Motionärs zur Integration von arbeitsfähigen und arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden vollumfänglich. Sozialhilfe soll eine vorübergehende Überbrückungsleistung für Menschen sein, die in eine materielle Notlage geraten sind. Das oberste Ziel der sozialen Arbeit muss bei arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden immer die möglichst rasche und nachhaltige Wiedereingliederung ins Erwerbsleben sein. Dafür bedarf es in erster Linie des eigenen Engagements der in Not geratenen Personen. Dennoch ist es unbestritten, dass Investitionen der öffentlichen Hand in geeignete Qualifizierungs- und Unterstützungsmassnahmen aufgrund der im Erfolgsfall langfristig resultierenden Einsparungen in der Sozialhilfe sinnvoll sind. In die Abhängigkeit von Sozialhilfe zu geraten, ist für die Betroffenen auch mit einem erheblichen Verlust des Selbstwertgefühls verbunden. Die erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutet deshalb in erster Linie auch für die Betroffenen selber einen sehr grossen Mehrwert.

Sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene gehen die Bestrebungen derzeit in die vom Motionär beabsichtigte Stossrichtung. Bei Personen aus dem Asylbereich ist die Sozialhilfequote besonders hoch (ca. 90%). Bund und Kantone haben sich deshalb 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda (IAS) verständigt, um vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Per 1. Mai 2019 wurde die einmalig pro Person ausgerichtete Integrationspauschale des Bundes an die Kantone von 6'000 auf 18'000 Franken erhöht. Der Kanton Bern setzt diese Integrationsagenda konsequent um. Derzeit befinden sich zahlreiche Massnahmen in den IAS-Förderbereichen Arbeitsintegration, Sprachförderung, Bildung, Frühe Förderung, IT/Fallführung sowie Information/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit in Umsetzung. Auch die ab Mitte 2020 in Kraft tretende Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) soll dazu beitragen, dass in Zukunft deutlich mehr Flüchtlinge

und vorläufig Aufgenommene die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt schaffen. Anstelle der bisher ziemlich heterogenen und durch die GEF direkt finanzierten Angebotslandschaft werden neu fünf regionale Partner im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung in den Bereichen Sozialhilfe und Integrationsförderung tragen. Sie werden von der GEF wirkungsbasiert abgegolten und können ihre für die Erreichung der Ziele notwendigen Leistungen selber einkaufen. Der Arbeitsvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Dabei ist die Vernetzung der regionalen Partner mit der Wirtschaft, insbesondere die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Unternehmungen und Arbeitgebern von grosser Bedeutung. Letztere soll gegenüber heute intensiviert werden. Der Kanton ergänzt dieses Engagement durch Massnahmen wie ein Sounding Board Wirtschaft oder den Aufbau einer Kontakt- und Fachstelle für die Arbeitgeber.

Auch die Beschäftigungs- und Integrationsangebote für Sozialhilfebeziehende in kommunaler Zuständigkeit (BIAS) werden derzeit durch die GEF einer kritischen Prüfung unterzogen. Es wird sowohl inhaltlich als auch strukturell nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht, die einer Erhöhung der Arbeitsintegrationsquote bei Sozialhilfebeziehenden dienlich sind. Der Integrationsprozess von der Abklärung über die Massnahmen bis zur Vermittlung und Nachbetreuung soll im Hinblick auf mögliches Optimierungspotenzial beleuchtet werden. Die Massnahmen sollen eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, engagierte Personen besonders fördern und Anreize bzw. Sanktionen für Personen realisieren, die ihrer Mitwirkungspflicht zu wenig nachkommen oder eine zumutbare Arbeit ablehnen. Selbstverständlich fliessen auch die Erkenntnisse der grossen Sozialdienste und Gemeinden ein, die an vorderster Front mit den Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern arbeiten. Ebenfalls in diese Arbeiten involviert sind die anderen kantonalen Direktionen, die sich mit Bildung und Arbeitsintegration befassen.

Im Moment befindet sich der Arbeitsintegrationsbereich im Kanton Bern in einem umfassenden Transformationsprozess. Die vom Motionär adressierten Problembereiche sind erkannt, und es herrscht ein breiter politischer Konsens, dass Optimierungen nötig sind. Namentlich durch das kantonale Integrationsprogramm KIP, das Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda sowie die Detailkonzeption NA-BE und die BIAS-Optimierung liegen zudem genügend konzeptionelle Unterlagen vor. Die gesprochenen personellen und finanziellen Ressourcen sollen für die Umsetzung eingesetzt werden.

Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, dass den Anliegen des Motionärs im Rahmen des laufenden Transformationsprozesses ausreichend Rechnung getragen wird, und dass es deshalb keines zusätzlichen neuen Integrationskonzepts bedarf. Um die Wichtigkeit der Thematik und das Bekenntnis zur Stossrichtung zu unterstreichen, beantragt er die Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat